

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

Nach § 30 WTG werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z. B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 9 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Wohngemeinschaft	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
Name	Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz Klostergarten Kevelaer
Anschrift	Klostergarten 2 + 4, 47623 Kevelaer
Telefonnummer	02832 9773855
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der	andreas.kunze@caritas-geldern.de; www.caritas-geldern.de; jessica.sieben@caritas-geldern.de
Wohngemeinschaft) Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Pflege, Demenz
Kapazität	je 10 Plätze in 2 Wohngemeinschaften
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	22.02.2023

Wohnqualität

Anforderung	Nicht geprüft	Nicht angebotsrelevant	Keine Mängel	Geringfügige Mängel	Wesentliche Mängel	Mangel behoben am
1. Privatbereich			\boxtimes			-
(Einzelzimmer/Badezimmer/						
Zimmergrößen)						
2. Gemeinschaftsräume			\boxtimes			-
(Raumgrößen)						
3. Technische Installationen			\boxtimes			-
(Radio, Fernsehen, Telefon,						
Internet)						

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
4. Speisen- und Getränkeversorgung (nur zu prüfen, wenn vereinbart)						-
5. Wäsche- und Hausreinigung						-

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
6. Anbindung an das Leben in der Stadt/im			\boxtimes			-
Dorf						
7. Erhalt und Förderung der Selbstständigkeit und Mobilität						-
8. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre						-

Information und Beratung

Anforderung	nicht geprüft	nicht	keine Mängel	geringfügige	wesentliche	Mangel behoben
		angebotsrelevant		Mängel	Mängel	am:
9. Information über			\boxtimes			-
Leistungsangebot						
10. Beschwerde-			\boxtimes			-
management						

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
11. Beachtung der						-
Mitwirkungs- und						
Mitbestimmungsrechte						

Personelle Ausstattung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
12. Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten						-
13. Fort- und Weiterbildung						-

Pflege und Betreuung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
14. Pflege- und	\boxtimes					-
Betreuungsqualität						
15. Pflegeplanung/	\boxtimes					-
Förderplanung						
16. Umgang mit	\boxtimes					-
Arzneimitteln						
17. Dokumentation	\boxtimes					-
18.	\boxtimes					-
Hygieneanforderungen						
19. Organisation der		\boxtimes				-
ärztlichen Betreuung						

Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen)

Anforderung	nicht geprüft	nicht	keine Mängel	geringfügige	wesentliche	Mangel behoben
		angebotsrelevant		Mängel	Mängel	am:
20. Rechtmäßigkeit			\boxtimes			-
21. Konzept zur			\boxtimes			-
Vermeidung						
22. Dokumentation			\boxtimes			-

Gewaltschutz

Anforderung	nicht geprüft	nicht	keine Mängel	geringfügige	wesentliche	Mangel behoben
		angebotsrelevant		Mängel	Mängel	am:
23. Konzept zum			\boxtimes			-
Gewaltschutz						
24. Dokumentation			\boxtimes			-

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

Die Prüfung der Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz im Klostergarten in Kevelaer führte zu folgendem Ergebnis:

Die geprüften Anforderungen hatten keine Mängel.

Die Betreuung der beiden Senioren-Wohngemeinschaften steht unter der Verantwortung einer fachlich und persönlich geeigneten Fachkraft (vgl. § 28 Abs. 1 WTG).

Der Leistungsanbieter stellt in regelmäßigen Abständen den Fortbestand der fachlichen Eignung der Beschäftigten durch Umsetzung des Fortund Weiterbildungskonzeptes sicher (vgl. § 4 Abs. 8 WTG). Für das Kalenderjahr 2023 wurde für die anbieterverantworteten SeniorenWohngemeinschaften im Marienpark in Straelen und im Klostergarten in Kevelaer eine prospektive Fortbildungsplanung mit Angeboten aus
verschiedenen Themenbereichen erstellt. Eine Übersicht der in 2022 in Anspruch genommenen Fort-/Weiterbildungen sowie die Nachweise
hierzu sind vorlegt worden.

Das Thema "Gewaltprävention" wird nachweislich für alle Beschäftigten einmal jährlich im Rahmen der regelhaften Schulungen unterwiesen. Im April/Mai 2023 findet zudem eine dreitägige Caritas interne Präventionsschulung (Grundschulung) für den ambulanten Bereich statt, an der auch die Beschäftigten der Senioren-Wohngemeinschaften im Klostergarten teilnehmen.

Auch das hausübergreifende Konzept zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen wird seit dem letzten Jahr in den Senioren-Wohngemeinschaften im Klostergarten geschult, letztmalig im Juni 2022, und soll zukünftig einmal jährlich im Rahmen der regelhaften Schulung ("Sturzprophylaxe und freiheitentziehende Maßnahmen") unterwiesen werden.

Die beiden Senioren-Wohngemeinschaften im Klostergarten in Kevelaer verfügen den Anforderungen des WTG entsprechend ausschließlich über Einzelzimmer (vgl. § 27 Abs. 1 WTG), die ein hohes Maß an Privatsphäre gewährleisten und, die von dem Leistungsanbieter an die Nutzerinnen und Nutzer vermietet werden.

Nach den Vorschriften des § 26 Abs. 4 WTG DVO müssen die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer grundsätzlich über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie für die Nutzung von Telefon und Internet verfügen.

Diese Anforderung ist in den Senioren-Wohngemeinschaften im Klostergarten in Kevelaer erfüllt. Es wurde berichtet, dass ein kostenfreier WLAN-Zugang für die Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung steht, was von der WTG-Behörde ausdrücklich begrüßt wird.

Das mit dem WTG geforderte Konzept zur Teilhabe findet sich in der Konzeption der Wohngemeinschaften für Senioren Klostergarten Kevelaer und Marienpark Straelen wieder.

Die Senioren-Wohngemeinschaften sind dabei speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz ausgerichtet. Dem vorgelegten Konzept ist zu entnehmen, dass das Verbringen eines möglichst "normalen" Alltags mit den Mieterinnen und Mietern im Vordergrund steht, um so die körperliche, geistige und psychische Selbständigkeit zu erhalten oder zu wecken. Dadurch kann jedem Mieter die Möglichkeit der eigenen Entscheidung und Mitgestaltung des Alltags gewährt werden. Das Gerüst des Tagesablaufes stellen die Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter auf.

Es werden regelmäßig Aktivitäten wie beispielsweise Gedächtnistraining, Gymnastik, Kontakte zur Kirchengemeinde, Singen mit Ehrenamtlichen, Marktbesuche, angeboten. Für Mieterinnen und Mieter, die an den Gruppenangeboten nicht teilnehmen können oder wollen, besteht auch die Möglichkeit einer Einzelbetreuung. Auf Wunsch des Mieters kann dieser darüber hinaus auch weitere zusätzliche Betreuungsleistungen bei einem ambulanten Pflegedienst bzw. einem anderen externen Dienstleister hinzubuchen.

Die Kategorie Pflege wurde nicht geprüft, da der WTG-Behörde für den Ambulanten Dienst des Leistungsanbieters ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes Nordrhein vorliegt, der nicht älter als ein Jahr ist. Außerdem haben sich daraus und aus der Beratungs- und Prüftätigkeit keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ergeben (§ 14 Abs. 1 bis 3 WTG).

Das WTG schreibt vor, dass Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften in einem Konzept darlegen müssen, wer die Verantwortung und Abstimmung für welche Unterstützungsleistungen und Abläufe in den Wohngemeinschaften übernimmt (vgl. § 26 Abs. 2 - 4 WTG).

Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung teilte die verantwortliche Fachkraft mit, dass die in § 26 Abs. 3 WTG genannten Unterstützungsleistungen aktuell durch mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erbracht werden. In der vorgelegten Konzeption der Wohngemeinschaften für Senioren Klostergarten Kevelaer und Marienpark Straelen finden sich bisher nur vereinzelt Aussagen zu den Ziffern 1., 2. und 4. Des § 26 Abs. 3 WTG. Die verantwortliche Fachkraft wurde deshalb gebeten, die bestehende Konzeption dahingehend zu ergänzen und das überarbeitete Konzept der WTG-Behörde vorzulegen.

Die beiden Konzepte zur "Gewaltprävention" und zur "Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen" liegen in den Senioren-Wohngemeinschaften im Klostergarten in Kevelaer hausübergreifend vor. Zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung lag für einen Mieter ein aktueller gerichtlicher Beschluss des Amtsgerichtes Geldern für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vor. Der Beschluss läuft demnächst aus und soll nicht mehr verlängert werden. Darüber hinaus wurden bei keinem der Mieterinnen/Mieter freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen sowie Schutzmaßnahmen auf eigenen Wunsch durchgeführt.

Der Leistungsanbieter verfügt über das im WTG vorgeschriebene Beschwerdeverfahren (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 4 WTG). Einen Hinweis auf ihr Beschwerderecht erhalten die Mieterinnen und Mieter im Betreuungs-/Mietvertrag. Es wird eine offene Fehlerkultur gelebt, Beschwerde-Feedback-Bögen liegen in den Senioren-Wohngemeinschaften aus. Auf die Möglichkeit, sich mit Fragen oder Beschwerden an die zuständige WTG-Behörde zu wenden, wird hingewiesen. Vorhandene Beschwerden wurden nach den Vorgaben des Beschwerdeverfahrens ordnungsgemäß bearbeitet.

Gemäß § 29 WTG werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, insbesondere in Fragen der Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung, durch eine mindestens jährlich stattfindende Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer wahrgenommen.

Am Tag der wiederkehrenden Prüfung teilte die verantwortliche Fachkraft mit, dass die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Mieterinnen und Mieter in den Senioren-Wohngemeinschaften im Klostergarten in Kevelaer hauptsächlich durch deren Angehörige wahrgenommen werden. Die verantwortliche Fachkraft lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Angehörigenabend (mit Beteiligung des Angehörigengremiums) ein, letztmalig nachweislich im Dezember 2019. Corona bedingt hat seitdem kein Angehörigenabend mehr stattgefunden. Dieser ist bereits für März 2023 geplant.

Bei der wiederkehrenden Prüfung entstand der Eindruck, dass die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Mieterinnen und Mieter in den beiden Senioren-Wohngemeinschaften im Klostergarten gewährleistet sind.

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	